

## Synopse

### Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **561.105**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel, 19.07.2022)
	<b>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS) vom 8. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 2</b> Gesundheitsdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement vollzieht die Aufgaben gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 und gibt zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen zur zweckgebundenen Verwendung der dem Kanton zufließenden Präventionsabgabe gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) ab.</p> <p><sup>2</sup> Es stellt die angemessene Schulung nach § 7 EG BGS durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher und entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen sowie über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen.</p>	<p><sup>2</sup> Es stellt die angemessene Schulung nach § 7 EG BGS durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher und entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen <del>Fachorganisationen</del> <u>Fachstellen</u> sowie über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel, 19.07.2022)
<p><sup>3</sup> Es stellt Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren Präventionsmaterial gemäss Art. 36 Abs 1 lit. e BGS zur Verfügung und überprüft die Konzepte gemäss Art. 39 Abs. 7 der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 auf ihre Wirksamkeit hin.</p>	
<p><b>§ 4</b> Erforderliche Angaben</p> <p><sup>1</sup> Alle Gesuche und Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a) Name und Sitz der Veranstalterin;</p> <p>b) Name und Adresse der für die korrekte Durchführung des Kleinspiels innerhalb der juristischen Person verantwortlichen Person.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gesuch oder der Meldung sind die aktuellen Vereinsstatuten, die Stiftungsurkunde oder der aktuelle Handelsregisterauszug sowie auf Verlangen der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen für den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen.</p>	<p>a)<sup>bis</sup> Name und Adresse der vertretungsberechtigten Person oder der vertretungsberechtigten Personen;</p> <p>b) Name und Adresse der für die korrekte Durchführung des Kleinspiels innerhalb <del>der juristischen verantwortlichen Person</del> <u>verantwortlichen Personen</u>.</p>
<p><b>§ 9</b> Bewilligungsgesuch für kleine Pokerturniere</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a) die während des Turniers anwesende Person, die die Anforderungen nach § 7 EG BGS erfüllt;</p> <p>b) den Ort und den Zeitpunkt, an dem das Turnier oder die Turniere durchgeführt werden sollen;</p> <p>c) die maximale Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier;</p> <p>d) die Höhe der Teilnahmegebühr pro Turnier;</p>	<p>d) die Höhe <u>des Startgelds (Buy-In) und der Teilnahmegebühr</u> pro Turnier;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel, 19.07.2022)
<p>e) die Höhe der Startgelder (Buy-Ins) und die maximale Summe aller Startgelder pro Turnier.</p> <p><sup>2</sup> Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren haben dem Gesuch die Bestätigung des Gesundheitsdepartements über die erfüllten Anforderungen nach § 7 EG BGS und gegebenenfalls Art. 39 Abs. 7 VGS beizulegen.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) die Art der Ausschreibung der Turniere (Webseite, Facebook etc.);</p> <p>g) Name und Adresse der Revisionsstelle, sofern mehr als 23 Turniere im gleichen Jahr durchgeführt werden.</p> <p><sup>1bis</sup> Mit dem Gesuch ist das Turnierreglement einzureichen, aus dem die Turnierregeln und die Auszahlungsstruktur hervorgehen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren haben dem</del> <u>Dem Gesuch sind zudem die Bestätigung oder Bestätigungen des Gesundheitsdepartements oder der von diesem extern beauftragten Fachstellen über die erfüllten Anforderungen nach § 7 EG BGS und gegebenenfalls nach Art. 39 Abs. 7 VGS beizulegen.</u></p>
<p><b>§ 11</b> Berichterstattung und Rechnungslegung</p> <p><sup>1</sup> Die Veranstalterinnen stellen der Kantonspolizei innert dreier Monate nach Spielabschluss oder nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung einen Bericht nach Massgabe von Art. 38 BGS einschliesslich einer Schlussabrechnung zu. Diese enthält:</p> <p>a) bei Tombolas und Lottos: den Gesamterlös aus dem Los- oder Kartenverkauf sowie den Wert der Gewinne nach ihrem Marktpreis;</p> <p>b) bei Kleinlotterien: die Anzahl der verkauften Lose, den Gesamterlös aus dem Losverkauf sowie den Trefferplan, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgeht;</p> <p>c) bei lokalen Sportwetten: pro Wettkampftag die Anzahl und Höhe der einzelnen Wetteinsätze pro Wette, die gesamten Wetteinnahmen sowie die einzelnen und gesamten Gewinnauszahlungen pro Wette;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel, 19.07.2022)
<p>d) bei kleinen Pokerturnieren: pro Tag und Veranstaltungsort die Anzahl Turniere, die Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier, die Summe der Startgelder (Buy-Ins) pro Turnier, die Summe der Teilnahmegebühren pro Turnier, die Höhe der Gewinnauszahlungen pro Turnier, die Höhe der einzelnen und gesamten Startgelder pro Spielerin oder Spieler.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kategorien gemäss Abs. 1 lit. a bis c sind zusätzlich der Reingewinn aus der Veranstaltung sowie der Verwendungszweck anzugeben.</p>	<p>d) bei <u>maximal 23</u> kleinen Pokerturnieren <u>pro Jahr</u>: pro Tag und Veranstaltungsort die Anzahl Turniere, die Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier, die <del>Summe</del> <u>Dauer der Startgelder (Buy-Ins) pro Turnier</u>, die <del>Summe</del> <u>der Startgelder (Buy-Ins) sowie</u> der Teilnahmegebühren pro Turnier, die Höhe der Gewinnauszahlungen pro Turnier, die Höhe der einzelnen und gesamten Startgelder pro Spielerin oder Spieler.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei 24 und mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr gelten anstelle der Pflicht zur Berichterstattung nach Abs. 1 gemäss Art. 38 Abs. 2 BGS die strengeren Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Art. 48 und Art. 49 Abs. 3 und 4 BGS.</p>
<p><b>§ 12</b> Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Bewilligung und Aufsicht wird wie folgt festgelegt:</p> <p>a) für Kleinlotterien Fr. 150 bis Fr. 300</p> <p>b) für lokale Sportwetten Fr. 150 bis Fr. 500 pro Veranstaltungstag</p> <p>c) für kleine Pokerturniere Fr. 150 bis Fr. 300 pro Turnier</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühr für die <del>Bewilligung</del> <u>Bewilligungserteilung</u> und Aufsicht wird wie folgt festgelegt:</p> <p>c) für kleine Pokerturniere <u>pro Veranstaltungsort</u>: <del>Fr. 150 bis Fr. 300 pro Turnier</del></p> <p>1. Bewilligungsgebühr Fr. 150 bis Fr. 300</p> <p>2. zusätzlich eine Aufsichtsgebühr pro Monat:</p> <p>2.1. bis 15 Turniere Fr. 35</p> <p>2.2. bis 30 Turniere Fr. 70</p> <p>2.3. bis 60 Turniere Fr. 140</p> <p>2.4. bis 90 Turniere Fr. 210</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel, 19.07.2022)
<p><sup>2</sup> Die jeweilige Gebührenhöhe richtet sich insbesondere nach Umfang, Grösse und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der Teilnehmenden sowie nach dem administrativen Aufwand der Behörden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 können um maximal 50% erhöht werden, sofern bei der Bearbeitung der Bewilligungsgesuche ausserordentlicher Aufwand entsteht.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 können im Falle von § 3 Abs. 3 um maximal 50% ermässigt werden, sofern der Aufwand gering ist.</p>	<p>2.5 bis 120 Turniere Fr. 280</p> <p>d) für den Erlass einer Verfügung bis Fr. 750</p> <p><sup>2</sup> Die jeweilige Gebührenhöhe <u>für die Kategorien gemäss Abs. 1 lit. a und b sowie lit. c Ziff. 1</u> richtet sich insbesondere nach Umfang, Grösse und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der Teilnehmenden sowie nach dem administrativen Aufwand der Behörden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 <u>lit. a und b sowie lit. c Ziff. 1</u> können um maximal <del>50%</del><u>50 %</u> erhöht werden, sofern bei der Bearbeitung der Bewilligungsgesuche ausserordentlicher Aufwand entsteht.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 13</b> Weitere Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Von der Kantonspolizei werden weitere Gebühren in Rechnung gestellt:</p> <p>a) für die Schulung sowie die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen nach § 2 Abs. 2 bis Fr. 200</p> <p>b) für die Überprüfung der Konzepte nach § 2 Abs. 3 bis Fr. 400</p> <p>c) für den Erlass einer Verfügung bis Fr. 750</p>	<p><b>§ 13</b> <u>Weitere Gebühren des Gesundheitsdepartements</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Von der Kantonspolizei-Vom Gesundheitsdepartement</u> werden <u>weiterfolgende</u> Gebühren in Rechnung gestellt:</p> <p>a) für die Schulung sowie die Anerkennung von Schulungen bei anderen <del>Fachorganisationen</del><u>Fachstellen</u> nach § 2 Abs. 2 bis Fr. 200</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Sofern das Gesundheitsdepartement die Schulung nach Art. 7 EG BGS sowie die Überprüfung der Konzepte nach Art. 39 Abs. 7 VGS an externe Fachstellen delegiert, können diese die Gebühren nach Abs. 1 direkt in Rechnung stellen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel, 19.07.2022)
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend per 1. April 2022 in Kraft.  Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl